



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1

Mit E-Mail: [E-Recht@bmf.gv.at](mailto:E-Recht@bmf.gv.at)

Geschäftszahl: BKA-600.565/0001-V/A/8/2007  
Sachbearbeiter: Mag Josef BAUER  
Pers. e-mail: josef.bauer@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2219  
Ihr Zeichen: BMF-010000/0001-VI/3/2007  
vom: 22.01.2007  
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at  
führung der Geschäftszahl an:

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Angemessene Begutachtungsfrist:

Eine Begutachtungsfrist von zwei Wochen ist jedenfalls zu kurz bemessen. Im Regelfall sollte eine Begutachtungsfrist von sechs Wochen eingeräumt werden (vgl. weiters Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999: Demnach sollte die Frist vier Wochen nicht unterschreiten). Es wird auch angeregt, im Versendungsschreiben bzw. bei Erstellung der Regierungsvorlage im Allgemeinen Teil der Erläuterungen eine Aussage aufzunehmen, ob und inwieweit diese Vereinbarung gemäß Art. 6 für das Vorhaben nicht gilt (hier wohl Ausnahme für „Abgabenrecht“ einschlägig).<sup>1</sup>

Allgemeine legistische Hinweise:

Nach dem Titel des Vorhabens sollte noch die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ aufgenommen werden.

Im Interesse der einfacheren Einarbeitung in das RIS wie auch im Interesse einer einfacheren Rechtsanwendung (vgl. etwa zur Frage der anzuwendenden Fassung

<sup>1</sup> Vgl. insb. Pkt. 2.3.1. des Rundschreibens zum Konsultationsmechanismus:  
[http://www.bundeskanzleramt.at/2004/4/15/rs\\_1999.pdf](http://www.bundeskanzleramt.at/2004/4/15/rs_1999.pdf).

zuletzt VfGH G 4/06 und G 183/06) sollten in der Regel nur ganze Gliederungseinheiten geändert werden (RL 122 der Legistischen Richtlinien 1990 – LRL)<sup>2</sup>.

Nach LRL 121 sollte eine weitere Untergliederung von Novellen in Buchstaben unterbleiben.

#### Zu einzelnen Bestimmungen:

In § 57 Abs. 3 soll vorgesehen werden, dass der Beschuldigte über seine wesentlichen Rechte im Verfahren zu informieren ist. Eine ähnliche Belehrungspflicht ist auch gegenüber allen anderen vom Finanzstrafverfahren betroffenen Personen vorgesehen. Der Ausdruck „wesentliche Rechte“ erscheint allerdings recht unbestimmt und sollte näher determiniert werden. Dies könnte etwa auch in einer § 50 StPO vergleichbaren Weise des Verweises auf jene Normen, in denen die wesentlichen Rechte enthalten sind, geschehen.

Der geltende § 84 Abs. 2 Satz 2 lautet: „Die Stellung von Fragen, in welchen eine nicht zugestandene Tatsache bereits als zugestanden angenommen wird, ist zu vermeiden.“ Dieser Satz soll inhaltlich unverändert weiter gelten. Dazu fällt auf, dass § 164 Abs. 4 StPO in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes (und insoweit abweichend vom geltenden § 200 Abs. 1 StPO) lautet: „Fragen, die eine vom Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden behandeln, sind nicht zulässig.“ Hier könnte sich – abgesehen davon, dass § 84 Abs. 2 Satz 2 auch sprachlich verunglückt ist - in der Rechtsanwendung das Auslegungsproblem ergeben, ob und inwieweit durch die unterschiedliche Formulierung ein unterschiedlicher Standard im FinStrG und in der StPO bestehen soll. Eine Angleichung an die Begrifflichkeit der StPO sollte geprüft werden oder zumindest nähere Erläuterungen aufgenommen werden, ob ein unterschiedlicher Standard bestehen soll und warum dieser sachlich gerechtfertigt wäre.

#### Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt wird angeregt, den Abschnitt „EU-Konformität“ durch einen Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ zu ersetzen, der dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/0011-V/2/01, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umset-

---

<sup>2</sup> Im Internet: <http://www.bundeskanzleramt.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>.

zung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – entspricht.<sup>3</sup>

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Hier sollte noch die Kompetenzgrundlage ergänzt werden (Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, wie auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes, Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 unter einem auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

1. Februar 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>3</sup> Im Internet: [http://www.bundeskanzleramt.at/2004/4/15/rs\\_gemeinschaftsrecht.pdf](http://www.bundeskanzleramt.at/2004/4/15/rs_gemeinschaftsrecht.pdf).